

Aktuelle Lesefassung des am 09.04.1992 geschlossenen Übertragungsvertrages unter Berücksichtigung des zum 01.01.2005 in Kraft getretenen Änderungsvertrages vom 20.12./29.12.2004

Zwischen

dem Kreis Ostholstein,
vertreten durch seinen Landrat Herrn Reinhard Sager,
Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, im folgenden „Kreis“ genannt,

und

dem Zweckverband Ostholstein,
vertreten durch seinen Vorstandsvorsteher Herrn Heiko Suhren,
Strandallee 112-114, 23669 Timmendorfer Strand, im folgenden „Zweckverband“ genannt,

wird aufgrund der Beschlüsse des Kreistages des Kreises Ostholstein vom 26.05.1992/05.04.2005 und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostholstein vom 08.04.1992/15.12.2004 folgender Vertrag geschlossen, um im Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Ostholstein ein einheitliches Wertstofffassungssystem beizubehalten.

§ 1

Befugnisse des Zweckverbandes

- (1) Kreis und Zweckverband sind sich einig, dass dem Zweckverband als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger i.S.v. § 3 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LAbfWG) vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und zur Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes vom 30.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 614), auch die in § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 1572), genannten Aufgaben und Kompetenzen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger obliegen bzw. zustehen.
- (2) Soweit der Kreis nach den geltenden Vorschriften des Kommunalwirtschaftsrechts berechtigt ist, sich außerhalb des Bereichs der den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern obliegenden Verwertungs- und Beseitigungspflichten abfallwirtschaftlich zu betätigen, überträgt er diese Befugnis auf den Zweckverband.
- (3) Kreis und Zweckverband sind sich einig, dass der Zweckverband im Rahmen der Entfaltung von abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten i.S.v. Abs. 2 – insbesondere der Wertstoffwirtschaft – unter Beachtung der einschlägigen Vorgaben des Kommunalwirtschaftsrechts
 - a) Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen und diesen die Entfaltung der in Abs. 2 genannten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten übertragen oder überlassen kann,
 - b) dritte Unternehmen und Betriebe – auch solche, die er errichtet, erworben, gepachtet oder an denen er sich beteiligt hat – beauftragen kann,
 - c) Aufgaben auf vertraglicher Grundlage für andere Aufgabenträger oder sonstige Dritte übernehmen und/oder abfallwirtschaftliche Tätigkeiten entfalten kann und dass dies

auch für Unternehmen und Betriebe gilt, die er errichtet, erworben, gepachtet oder an denen er sich beteiligt hat.

§ 2 Entsprechende Geltung der Regelungen des Vertrags über die Übertragung der Aufgaben der öffentlichen Abfallentsorgung

- (1) Für die Entfaltung von abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten i.S.v. § 1 Abs. 2 gelten §§ 1; 2 Abs. 4 bis 6; 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2; 4 und 5 des zwischen Kreis und ZVO geschlossenen Vertrags über die Übertragung der Aufgaben der öffentlichen Abfallentsorgung vom 23/30.06.2004 entsprechend.
- (2) Die Geltungsdauer dieses Vertrags entspricht derjenigen des zwischen Kreis und ZVO geschlossenen Vertrags über die Übertragung der Aufgaben der öffentlichen Abfallentsorgung vom 23/30.06.2004.

§ 3 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechts-wirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit es sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn oder Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 4 Inkrafttreten

Es sind in Kraft getreten:

- der Ursprungsvertrag vom 09.04.1992 am 09.04.1992
- der Änderungsvertrag vom 20.12./29.12.2004 am 01.01.2005